



– Richtlinie –
Dean's List / Dean's List of Excellent Alumni

der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der OVGU Magdeburg

(Stand: März 2017)

Präambel

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hat am 01.06.2016 beschlossen, eine *Dean's List / Dean's List of Excellent Alumni* zur Förderung leistungsstarker Studierender und Ehemaliger einzuführen. Durch die Aufnahme in diese Listen werden die Studierenden mit sehr guten Studienleistungen schon während des Studiums für Fördermaßnahmen sowie Auszeichnungen der Fakultät und anderer akademischer sowie privater Institutionen sichtbar. So soll ein frühzeitiges Engagement der leistungsstarken Studierenden in wissenschaftlichen sowie in Transferprojekten erleichtert werden. Auch auf die weitere akademische und berufliche Laufbahn exzellenter Absolventinnen und Absolventen der Fakultät soll sich die Eintragung in den Listen positiv auswirken.

Aufbau der Dean's List (DL) und der Dean's List of Excellent Alumni (DLEA)

- (1) Die DL eines Semesters wird zu Beginn des folgenden Semesters vom Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft neu ermittelt und auf ihren Internetseiten, gegebenenfalls auch in weiteren Print- oder Digitaldokumenten der Fakultät veröffentlicht.
- (2) Die Zuständigkeit für die DL liegt in der Regel bei dem/der Forschungsdekan/in, wobei das Dekanat nach Unterweisung des Fakultätsrats auch eine andere Zuständigkeit beschließen kann.
- (3) Die DL besteht aus zwei Unterlisten. In einer Liste werden die leistungsstarken Bachelor-Studierenden der Fakultät und in der anderen die leistungsstarken Master-Studierenden verzeichnet. Im Sinne dieser Richtlinie gelten diejenigen Studierenden als leistungsstark, die die Aufnahmekriterien der DL erfüllen.
- (4) In der DL werden die Namen und die Studiengänge der leistungsstarken Studierenden notiert. Bei leistungsstarken Studierenden in Masterstudiengängen mit Vertiefungen („Profilierungsschwerpunkten“) können zusätzlich Angaben zu den Vertiefungen aufgenommen werden. Darüber hinaus werden keine weiteren Angaben zu den gelisteten Personen veröffentlicht.

- (5) Studierende, die mit Abschluss ihres Studiums entweder die Aufnahmekriterien der DL erfüllen oder von der Fakultät als (jahrgangs-) beste Absolventen/-innen ihrer Studiengänge gewählt worden sind, werden in die DLEA aufgenommen, die als „ewige Bestenliste“ für alle Absolventenjahrgänge weitergeführt wird.
- (6) Nach begründetem Beschluss des Fakultätsrats können Einträge aus der DL und der DLEA gelöscht werden, um Schaden von der Fakultät abzuwenden. Ein solcher Beschluss bedarf einer geheimen Abstimmung und der qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Von der Löschung Betroffene können in der Sache angehört werden, haben aber keinen Rechtsanspruch auf das Weiterbestehen oder die Wiederaufnahme der Einträge.
- (7) Einträge in der DL / DLEA werden auf schriftlichen Antrag der Betroffenen nach einer angemessenen Bearbeitungszeit gelöscht. Die Löschung betrifft nur die aktuelle Internetpräsenz der Fakultät und zukünftige andere Veröffentlichungen. Eine „rückwirkende“ Löschung, bei der vorhandene physische Medien verändert oder zerstört werden müssen, ist nicht vorgesehen.

Aufnahmekriterien der DL bzw. DLEA

- (1) In die DL bzw. DLEA der Fakultät werden nur Studierende aufgenommen, die in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben sind bzw. einen solchen erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Studierende bzw. Absolventen/innen der Bachelorstudiengänge müssen zur Aufnahme folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Nachweis von mindestens 90 ECTS
 - b. Gesamtdurchschnittsnote 1,9 oder besser
- (3) Studierende bzw. Absolventen/innen der Masterstudiengänge müssen zur Aufnahme folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Nachweis von mindestens 30 ECTS
 - b. Gesamtdurchschnittsnote 1,9 oder besser
- (4) Studierende bzw. Absolventen/innen der Masterstudiengänge, die zusätzlich zu ihrem Namen und ihrem Studiengang Angaben zu ihren Vertiefungen aufnehmen möchten, müssen die Kriterien in (3) und zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. Nachweis von mindestens 15 ECTS in jeder aufzunehmenden Vertiefung
 - b. Durchschnittsnote 1,5 oder besser in jeder aufzunehmenden Vertiefung
- (5) Absolventen/innen aller Studiengänge der Fakultät können unabhängig von den oben aufgeführten Kriterien (1) bis (4) in die DLEA aufgenommen werden, sofern sie von der Fakultät zum/zur (jahrgangs-) besten Absolventen/in ihres Studiengangs gewählt worden sind.
- (6) Die Aufnahmekriterien der DL und der DLEA können durch einen Beschluss des Fakultätsrats mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten angepasst

werden. Eine solche Anpassung der Aufnahmekriterien betrifft nur zukünftige Anträge und begründet nicht die Löschung von vorliegenden Einträgen.

- (7) Die Aufnahmekriterien der DL bzw. DLEA werden in der jeweils aktuellen und gegebenenfalls in der zukünftigen Fassung fakultätsintern bekannt gegeben.

Antrag zur Aufnahme in die DL bzw. DLEA

- (1) Studierende bzw. Absolventen/innen, die eine Berücksichtigung in der DL bzw. DLEA wünschen, richten einen entsprechenden Aufnahmeantrag an das Dekanat der Fakultät. Das zu verwendende Antragsformular wird online bereitgestellt.
- (2) Anträgen zur Aufnahme in die DL eines Semesters ist eine Notenbescheinigung beizufügen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als vier Wochen sein darf. Anträgen zur Aufnahme in die DLEA ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses mit Notenspiegel beizufügen.
- (3) Anträge zur Aufnahme in die DL eines Semesters können jeweils vom 1. November bis einschließlich 15. Dezember für das vorhergehende Sommersemester, vom 1. April bis zum 15. Mai für das vorhergehend Wintersemester im Dekanat eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die zuständige Stelle Anträge auch außerhalb der Frist entgegennehmen und bearbeiten. Anträge zur Aufnahme in die DLEA können ab dem Vorliegen des Abschlusszeugnisses jederzeit gestellt werden.
- (4) Das Dekanat entscheidet über die Anträge zur Aufnahme in die DL bzw. DLEA, wobei die Erfüllung der Aufnahmekriterien in der Regel eine Aufnahme begründet. In begründeten Ausnahmefällen kann das Dekanat die Aufnahme verweigern, um Schaden von der Fakultät abzuwenden. In einem solchen Fall kann der/die Nicht-Aufgenommene die Fakultät um eine Überprüfung der Ablehnung des Aufnahmeantrags ersuchen. Die abschließende Entscheidung in der Sache trifft der Fakultätsrat, analog zum Fall einer Eintragslöschung, in geheimer Abstimmung und mit qualifizierter Mehrheit: Mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sind erforderlich, um einen Aufnahmeantrag endgültig abzulehnen. Antragsteller/innen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in die DL bzw. DLEA.
- (5) Die Antragsteller/innen erklären sich mit einem dem Aufnahmeantrag beizufügenden Formblatt „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung“ damit einverstanden, dass ihre dort aufgelisteten Daten auf den Internetseiten, gegebenenfalls auch in weiteren Print- und Digitaldokumenten der Fakultät veröffentlicht werden.
- (6) Die Internet-Veröffentlichung der DL bzw. DLEA gilt als Antragsbescheid. Im Falle eines abgelehnten Antrags erfolgt keine gesonderte Benachrichtigung.

Besondere Angebote für die Studierenden der DL und DLEA

Studierende und Absolventen/innen, die in die DL oder DLEA aufgenommen sind, ...

- (1) ... erhalten darüber eine Urkunde der Fakultät.
- (2) ... werden bei Anträgen für Graduiertenstipendien in der Regel unterstützt,
- (3) ... werden im Austausch der Fakultät mit der Praxis (z. B. bei Praxisseminaren, Wissenstransferprojekten oder Firmenevents) besonders berücksichtigt,
- (4) ... dürfen an Kursen des Graduiertenstudiums teilnehmen, sofern es die Kapazität zulässt.
- (5) Weitere besondere Angebote werden durch die Fakultät zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Inkrafttreten

- (1) Die DL wird im Wintersemester 2016/17 für das Sommersemester 2016 zum ersten Mal erstellt. Antragsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in Studiengängen der Fakultät eingeschriebenen Studentinnen und Studenten.
- (2) Die DLEA wird im Wintersemester 2016/17 zum ersten Mal erstellt. Antragsberechtigt sind alle Absolventen/innen der Fakultät.
- (3) Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit ihrer Veröffentlichung auf den Internetseiten der Fakultät in Kraft.